

## Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 26.10.1970<sup>1</sup>

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15, 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (RGBI I S. 821) in der Fassung vom 20.01.1938 (RGBI I 1938 S. 36), der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31.10.1935 (RGBI I S. 1275) in der Fassung vom 6.08.1943 (RGBI I S. 481) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein - Untere Naturschutzbehörde - mit Zustimmung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt an der Weinstraße - Höhere Naturschutzbehörde -, Regierungsentschließung vom 26.11.1969, Az.: 407 - 09 - 2734/69, folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 2 beschriebenen Naturdenkmale in Ludwigshafen am Rhein werden mit In Kraft Treten dieser Verordnung zum Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und als Nr. 17 in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

§ 2

- (1) Die Naturdenkmale werden wie folgt beschrieben:
  - 1 Platanus acerifolia, ca. 100 Jahre alt, Höhe 15,0 m, Stammdurchmesser 1,20 m, Pl.-Nr. des Standortes 54 (Stadtteil Mitte, Ludwigsplatz).
  - 11 Quercus robur, ca. 90 Jahre alt, Höhe 20,0 m, Stammumfang 2,50 m, Pl.-Nr. des Standortes 4479/3 (Stadtteil Rheingönheim, Wald-Wildpark).
- (2) Die Lage der Naturdenkmale unter Abs. 1 ist in eine Karte (1:1000) eingetragen. Die Naturdenkmal-Verordnung und die Schutzkarte liegen bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Untere Naturschutzbehörde während der Dienststunden zur Einsicht durch jedermann aus.
- (3) Die Naturdenkmale werden durch das amtliche Schild (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Es ist verboten, die Naturdenkmale zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder Bild- und Schrifttafeln anzubringen (soweit sie nicht auf den Schutz der Naturdenkmale hinweisen). Dies gilt auch für die Umgebung, soweit ihr Schutz der Erhaltung der Naturdenkmale dient.

§ 4

Die Grundstückseigentümer oder alle sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben

- 1. jede ihnen bekannt gewordene Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale und ihrer Umgebung,
- 2. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten,
- 3. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse

<sup>1</sup> Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz Nr. 4 vom 27.02.1970, S. 43

1



der Stadtverwaltung Ludwigshafen - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben - soweit zumutbar - Maßnahmen zur Erhaltung der Naturdenkmale zu dulden.

§ 6

§ 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 LPIG) oder in einem raumplanerischen Verfahren (§ 18 LPIG) festgelegt sind. Im übrigen haben die Naturschutzbehörden und Stellen für Naturschutz und Landschaftspflege die in den Zielen der Landesplanung enthaltenen allgemeinen Festsetzungen zu beachten.

§ 7

- (1) Von dieser Verordnung kann die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Untere Naturschutzbehörde auf schriftlich begründeten Antrag Befreiung gewähren, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden, widerruflich oder befristet gewährt werden.
- (3) Diese Befreiung ersetzt nicht die Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 2. Februar 1970

Stadtverwaltung

 Untere Naturschutzbehörde -In Vertretung

Wild

Erster Bürgermeister